

Vereinbarung über die Anfertigung einer Studienabschlussarbeit (Diplom/Bachelor/Master*)

Zwischen

_____ (Betrieb)
und

_____ (Absolvent/in),

geboren am: _____

wohnhaft: _____,
wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Tätigkeit

Das Unternehmen gibt der Absolventin/dem Absolventen Gelegenheit, mit Wirkung vom

_____ (Datum)

unter Betreuung von _____

im Bereich/Werk _____
eine Diplom/Bachelor/Master*-Arbeit über das Thema

anzufertigen.

Zweck der Tätigkeit ist die im Rahmen des Studiums erforderliche Anfertigung der Abschlussarbeit als Voraussetzung für den Studienabschluss. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Erstellung und den Abschluss dieser Arbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern.

§ 2 Vertragsdauer

Das Tätigkeitsverhältnis ist befristet und endet, mit Ablauf des Monats der Fertigstellung der Abschlussarbeit (Einreichung an der Hochschule), spätestens jedoch mit dem Ablauf von _____ Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftform

§ 3 Anwesenheitszeit

Die Anwesenheitszeit im Rahmen der Tätigkeit bestimmt der/die Absolvent/in entsprechend den Anforderungen an die Abschlussarbeit und in Abstimmung mit dem/der unternehmensseitigen Betreuer/in der Diplomarbeit selbständig. Bestehende betriebliche Regelungen über Betriebsöffnungszeiten etc. sind einzuhalten.

* Unzutreffendes streichen

§ 4 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt _____ Euro brutto. Der/die Absolvent/in teilt vor Beginn der Tätigkeit dem Unternehmen seine Steueridentifikationsnummer mit. Das Unternehmen führt die fällige Einkommensteuer im Rahmen des monatlichen Lohnsteuereinzugs ab. Die Vergütung wird jeweils nachträglich zum letzten Werktag eines Kalendermonats gezahlt auf das Konto:

Kontoinhaber: _____ Kontonummer: _____

Geldinstitut: _____ Bankleitzahl: _____

Beginnt die Tätigkeit nicht am Anfang eines Kalendermonats oder endet sie vor Abschluss eines Kalendermonats, so ist die Vergütung für diesen Monat anteilig nach der Zahl der Werktage zu zahlen.

§ 5 Sozialversicherung

Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht abgeführt, der/die Absolventin verpflichtet sich, die Krankenversicherung in eigener Verantwortung zu tragen. Eine Unfallversicherung über das Unternehmen besteht nicht.

§ 6 Betriebsmittel

Die zur Erstellung der Arbeit erforderlichen Betriebsmittel stellt das Unternehmen nach vorheriger Absprache zur Verfügung. Das Unternehmen gewährt zudem im Rahmen der Abschlussarbeit Zugang zu allen Bereichen und Informationen, soweit dies für die Erstellung der Abschlussarbeit notwendig ist. (vgl 7.3)

§ 7 Pflichten der/des Absolvente/in

Die/der Absolvent/in verpflichtet sich,

1. Dienst- und Geschäftsanweisungen des Betriebes Folge zu leisten;
2. die Arbeitsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
3. bei der Nutzung von und dem Umgang mit vom Unternehmen bereitgestellten PC oder anderen EDV-Systemen, von Anlagen, Geräten, Fahrzeugen, Netzwerken oder anderer betrieblicher Ressourcen sind die im Unternehmen geltenden Richtlinien zu wahren und Sorgfalt walten zu lassen;
4. Geschäfts- und Betriebsangelegenheiten, die ihr/ihm anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden sind, nicht, auch nicht nach Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses, unbefugt zu verwerfen oder unbefugt anderen mitzuteilen. Gleiches gilt für Angelegenheiten von Firmen oder Gesellschaften, mit denen das Unternehmen wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist sowie für Geschäftsgeheimnisse, die dem Unternehmen von anderer Stelle anvertraut wurden.
5. dem Unternehmen das Datum der Einreichung der Abschlussarbeit bei der Hochschule sowie ggf. eine Exmatrikulation unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beendigung

1. Die Tätigkeit endet nach Ablauf der unter § 1 angegebenen Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei schwerwiegender Pflichtverletzung bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Unabhängig davon kann die Tätigkeit jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich beendet werden.

§ 9 Sonstige Vereinbarung

Für während der Tätigkeit bei dem Unternehmen gemachte Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge gilt das Arbeitnehmererfindungsgesetz mit den ergänzenden Bestimmungen und Regelungen des Urheberrechts-, Patent- und Gebrauchsmustergesetzes. Für während dieser Tätigkeit gefertigte Arbeiten und erbrachte geistige Leistungen gilt das Urheberrecht, dem Unternehmen wird allerdings ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.

§ 10 Nebenabreden / Vertragsänderungen

Für die Tätigkeit ist allein der vorliegende Vertrag maßgebend. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gesetze / Betriebsvereinbarungen / Haftung

1. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen, die Arbeitsordnung, die sonstigen Tarif- und Betriebsvereinbarungen sowie die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Betriebes in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sich aus der besonderen Natur der Tätigkeit nichts Abweichendes ergibt.
2. Die Haftung der/des Absolventin/en beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Das Unternehmen hat zu Beginn der Tätigkeit die erforderlichen Belehrungen nach § 9 Arbeitsschutzgesetz zu erteilen.

§ 12 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jeder Vertragspartner sowie die Hochschule erhält je ein Exemplar.

Für das Unternehmen

Die/der Absolvent/in

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____